Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2726

02. 04. 79

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Langner, Pfeffermann, Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Möller, Landré, Schröder (Lüneburg), Lampersbach, Dr. Hornhues, Dr. Kraske, Gerster (Mainz), Milz, Krey, Feinendegen, Kolb, Dr. Sprung, Pohlmann, Dr. Zeitel, Dr. Köhler (Duisburg), Schmitz (Baesweiler), Hauser (Krefeld), Dr. Friedmann, Dreyer, Frau Will-Feld, Dr. Hoffacker, Dr. Rose, Dr. Waigel, Neuhaus, Glos, Dr. Hennig, Wohlrabe, Stommel, Stutzer, Dr. Laufs, Spilker, Dr. George, Würzbach, Dr. Voss, Pieroth, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Pfennig, Dr. von Wartenberg, Dr. von Geldern, Vogt (Düren) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts

A. Problem

Das deutsche Steuerrecht kennt 50 Steuerarten mit z. T. komplizierten Einzelregelungen. Dies hat im Laufe der Entwicklung einen den Steuerzahler, den Gesetzgeber und die Rechtsprechung überfordernden Paragraphendschungel entstehen lassen. Eine Steuervereinfachung ist deswegen eine seit Jahren allseits anerkannte Forderung. Ihre Verwirklichung steht jedoch unverändert aus. Eine Steuervereinfachung hat eine Verringerung der übergroßen Anzahl von Steuerarten zur Voraussetzung.

B. Lösung

Die Lösung dieses Problems soll durch die Abschaffung von sechs Bagatellsteuern als ersten Schritt eingeleitet werden. Abschaffung der Steuern auf Zucker, Salz, Leuchtmittel, Zündwaren, Spielkarten und Essigsäure.

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Steuerausfall ca. 310 Millionen DM. Dieser Ausfall vermindert sich um die eingesparten Verwaltungskosten in der Finanzverwaltung und in der Wirtschaft sowie durch eine entsprechende Erhöhung der Ertragsteuern. Der Rest ist durch Einsparungen im Bundeshaushalt zu erwirtschaften.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.

Artikel 3

§§ 160 ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1978 (BGBl. I S. 1002), werden aufgehoben.

Artikel 4

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.

Artikel 5

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.

Artikel 6

Das Spielkartensteuergesetz vom 3. Juni 1961 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 2. April 1979

von der Heydt Freiherr von Massenbach
Dr. Langner
Pfeffermann
Dr. Becker (Frankfurt)
Dr. Möller
Landré
Schröder (Lüneburg)
Lampersbach
Dr. Hornhues
Dr. Kraske
Gerster (Mainz)
Milz
Krey
Feinendegen
Kolb
Dr. Sprung
Pohlmann
Dr. Zeitel
Dr. Köhler (Duisburg)
Schmitz (Baesweiler)
Hauser (Krefeld)
Dr. Friedmann
Dreyer
Frau Will-Feld
Dr. Hoffacker
Dr. Rose
Dr. Waigel
Neuhaus
Glos
Dr. Hennig
Wohlrabe
Stommel
Stutzer
Dr. Laufs
Spilker
Dr. George
Würzbach
Dr. Voss
Pieroth
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Pfennig
Dr. von Wartenberg
Dr. von Geldern
Vogt (Düren)
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kunz (Berlin)
Dr. Waffenschmidt
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Bereinigung des unübersichtlich gewordenen deutschen Steuerrechts ist eine dringende Aufgabe. Nach Lage der Dinge kann sie nur schrittweise angepackt werden. Der Rand des Steuergestrüpps wird von Bagatellsteuern gebildet. Es handelt sich um kleine und kleinste Verbrauchsteuern, deren Beseitigung den dringend erforderlichen Einstieg in die Steuervereinfachung bildet. Der vorliegende Gesetzesantrag stellt einen ersten Schritt dar, mit dem zunächst sechs Bagatellsteuern abgeschafft werden sollen, und zwar die Steuern auf Zucker, Salz, Leuchtmittel, Zündwaren, Spielkarten und Essigsäure. Der Anteil dieser sechs Steuern am gesamten Steueraufkommen beträgt lediglich 1/1000, während ihr Anteil an den rd. 50 Steuerarten 12 v. H. beträgt. Dieses Mißverhältnis unterstreicht, daß auf diese sechs Steuern verzichtet werden kann.

Das häufig gebrauchte Argument des geringen Verwaltungsaufwandes ist unzutreffend. Gegenüber den Verbrauchsteuern, wie z. B. Tabaksteuer und Mineralölsteuer, deren Verwaltungsaufwand 0,20 v. H. bzw. 0,28 v. H. beträgt, ist der Verwaltungsaufwand der Bagatellsteuern in der Finanzverwaltung erheblich höher. Den höchsten Verwaltungsaufwand haben die Essigsäuresteuer mit 10,46 v. H. und die Salzsteuer mit 4,14 v. H., die damit weit aus dem Rahmen fallen. Aber auch der Verwaltungsaufwand der übrigen Bagatellsteuern liegt noch erheblich über dem der beiden vorgenannten großen Verbrauchsteuern (Leuchtmittelsteuer: 0,91 v. H., Zuckersteuer: 0,53 v. H., Spielkartensteuer: 0,50 v. H., Zündwarensteuer: 0,40 v. H.). Hinzu kommen die Verwaltungskosten bei den Herstellern, die neben Steuererklärungen und zusätzlicher Buchführung insbesondere durch betriebstechnische Überwachungsmaßnahmen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren entstehen.

Ein Wegfall der Bagatellsteuern würde auch das Problem der Steuerkumulierung (Steuer von der Steuer) beseitigen, da die Verbrauchsteuern Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer sind. Die Beseitigung der vorgenannten Bagatellsteuern ist auch aus Gründen der Harmonisierung des Steuerrechts in der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Nach den Erklärungen der Brüsseler EG-Kommission soll es langfristig in den Staaten der Gemeinschaft nur noch fünf Verbrauchsteuern geben: Mineralöl-, Tabak-, Alkohol-, Bier- und Weinsteuer.

Es geht dem vorliegenden Gesetzesantrag darum, einen Anfang zu setzen und die politische und administrative Barriere zu durchstoßen, die sich trotz jahrelanger Steuervereinfachungsdiskussion bisher als unüberwindlich erwiesen hat.